

Marktgemeindeamt Luftenberg a. d. Donau

Luftenberg, den 04.10.2024

Verhandlungsschrift

(ohne Angabe der akad. Grade)

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den 19.09.2024, abgehalten im Forum Luftenberg (kl. Saal).

Beginn: 18:30 Uhr**Ende:** 19:55 Uhr**Anwesende:**

Bgm ⁱⁿ . Hilde Maria Prandner	SPÖ
1.VBgm. Patrick Kurz	SPÖ
GV. Buchberger-Plank K.	SPÖ
ER-GR. Stelzer Horst	SPÖ, als Ersatz für GV. Stöger Wolfgang
GR. Kliemstein Doris	SPÖ
GR. Leonhartsberger Werner	SPÖ
GR. Neuhauser Michaela	SPÖ
ER-GR. Mitterlehner Gerald	SPÖ, als Ersatz für GR. Kurz Sascha
GR. Penz Nadine	SPÖ
GR. Macho Christoph	SPÖ
GR. Richter Simon	SPÖ
GR. Zweimüller Marcel	SPÖ
2.VBgm. Rubmer Gerald	ÖVP
GV. Hammer Gerhard	ÖVP
GR. Reisinger Johanna	ÖVP
GR. Krassay Andreas	ÖVP
GR. Hofer Ulrike	ÖVP
ER-GR. Rubmer Nicole	ÖVP, als Ersatz für GR. Aigner Rudolf
ER-GR. Lichtenberger W.	ÖVP, als Ersatz für GR. Deutsch Thomas
ER-GR. Huemer Michaela	FPÖ, als Ersatz für GV. Nowak Gunter
GR. Huemer Johannes	FPÖ
GR. Nowak Martin	FPÖ
GR. Renoldner Martin	GRÜNE
ER-GR. Hofbauer Michael	GRÜNE, als Ersatz für GR. Hennerbichler W.

Entschuldigt ferngeblieben:

GV. Stöger Wolfgang	(SPÖ)
GR. Kurz Sascha	(SPÖ)
GR. Aigner Rudolf	(ÖVP)
GR. Deutsch Thomas	(ÖVP)
GV. Nowak Gunter	(FPÖ)
GR. Hennerbichler W.	(GRÜNE)
GR. Gemeinhardt Simon	(GRÜNE)

Zusätzlich anwesend:

AL Manfred Mazanek mit beratender Stimme
VB Ankica Gruber als Schriftführerin

Verhandlungsverlauf:

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a. der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO. 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich (per E-Mail und Telefon) am 12.09.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung versendet wurde,
- b. die Sitzung gemäß § 53 (4) der Oö.GemO. 1990 öffentlich kundgemacht wurde,
- c. die Beschlussfähigkeit gemäß § 50 der Oö. GemO. 1990 gegeben ist,
- d. das Protokoll der GR-Sitzung vom 13.06.2024 gemäß § 54 (4) der Oö.GemO. 1990 ordnungsgemäß erstellt wurde und zur Einsichtnahme durch die Gemeinderatsmitglieder aufliegt,
- e. als Protokollunterfertiger für die Verhandlungsschrift der heutigen Sitzung GV. Karoline Buchberger-Plank (SPÖ), GV. Gerhard Hammer (ÖVP), GR. Martin Nowak (FPÖ) und GR. Martin Renoldner (Die Grüne Fraktion) bestellt werden und
- f. dass für amtliche Zwecke eine akustische Aufzeichnung der Sitzung erfolgt.

Die heutige Gemeinderatssitzung hat folgende Tagesordnung.

TAGESORDNUNG:

- 1) **Vertretungskörper:** Aktuelle Informationen durch die Bürgermeisterin
- 2) **Vertretungskörper:** Berichte der Gemeindevorstandsmitglieder und der Ausschuss-Vorsitzenden
- 3) **Vertretungskörper:** Zuweisungen an Ausschüsse
Bgmⁱⁿ Prandner
- 4) **Vertretungskörper:** Mandatsverzicht GR Johanna Reisinger; Information des Gemeinderates
Bgmⁱⁿ Prandner
- 5) **Vertretungskörper:** Nachwahlen infolge Mandatsverzicht Johanna Reisinger; Fraktionswahl ÖVP
Bgmⁱⁿ Prandner
- 6) **Vertretungskörper:** Nachwahl infolge Mandatsverzicht Peter Vollath; Fraktionswahl ÖVP
Bgmⁱⁿ Prandner
- 7) **Vertretungskörper:** Veröffentlichung von genehmigten Sitzungsprotokollen; Antrag der ÖVP Fraktion
GV Hammer
- 8) **Ehrungen:** Verleihung von Ehrenzeichen
Bgmⁱⁿ Prandner
- 9) **Finanzen/WVA:** Neuerliche Beschlussfassung über die Vertragsänderung des Bürgschaftsvertrages Wasserverband „Untere Gusen“
Bgmⁱⁿ Prandner
- 10) **Finanzen/Abwasserbeseitigung:** ABA BA 16 Sanierung BP 2022-2024, Abschluss des Förderungsvertrages mit der KPC
Bgmⁱⁿ Prandner
- 11) **Energieversorgung:** Abschluss von Einspeiseverträgen für die Überschusseinspeisung unserer Photovoltaikanlagen
GV Stöger
- 12) **Finanzen/Feuerwehren:** Feuerwehr-Gebührenordnung 2024 und Feuerwehr-Tarifordnung 2024, Beschlussfassung
Bgmⁱⁿ Prandner
- 13) **Kinderbetreuung:** Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBBE0
2.VBgm. Rubmer
- 14) **Raumplanung:** Antrag auf Umwidmung von Grundstücken im Bereich „Statzing Ost“ von Grünland in Kerngebiet; Einleitung des Verfahrens nach dem ROG
1.VBgm. Kurz
- 15) **Allfälliges**

Diese Tagesordnung wird sodann wie folgt erledigt:

1.) Vertretungskörper: Aktuelle Informationen durch die Bürgermeisterin

Hochwasser

Die Bürgermeisterin informiert kurz über den letzten Hochwassereinsatz und bedankt sich bei allen Beteiligten, insbesondere beim Bauhof, den Feuerwehren und dem Zvilschutzbeauftragten.

Mikro ÖV – Postbus Shuttle

Der Vertrag mit der Postbus AG läuft noch bis Ende November 2024.

Von der Marktgemeinde St. Georgen/G. wurde bereits mitgeteilt, dass sie sich nicht mehr an einer Weiterführung des Projektes beteiligen werden.

Aus diesem Grund wurden Gespräche mit der Postbus AG geführt und Szenarien für eine mögliche Verlängerung des Postbus Shuttles überlegt.

Dazu wurde von der Postbus AG ein entsprechendes Konzept erarbeitet.

Dieses Konzept sieht eine Zusammenführung der benachbarten Regionen Donau Gusen und Gusental vor.

Der Fokus wurde dabei auf Alltagsmobilität mit einer verbesserten Ressourcennutzung und einem gesteigerten Nutzen-Kosten-Verhältnis gelegt.

Demensprechend würden die Fahrzeiten von Mo-Fr von 07:00 bis 20:00 Uhr festgelegt.

Es würde auch dem vielfachen Wunsch nach einem Callcenter entsprochen.

Zum bisherigen Preis würde sich eine Kostenreduktion im Rahmen von rd. 10 % ergeben.

Derzeit kostet das Shuttle rd. € 40.000,- jährlich.

Von der Fa. Rammerstorfer wurde am 12.09.2024 ein alternatives Modell – Gemeinde-Shuttle - vorgestellt.

Betriebszeiten: Mo-Fr von 06:00 bis 21:00 Uhr, Sa von 08:00 bis 16:00 Uhr

Buchung über Telefon Mo-Fr von 7-18 Uhr, App und Website

Zentralisierte Steuerung über eigenes Dispositionssystem

Haltepunkte werden aus dem bestehenden System übernommen.

Kosten je Gemeinde:

Einmalkosten € 7.500,-

Jährliche Kosten: € 34.500,- (Förderung wurde bereits berücksichtigt)

Bebauung der sogenannten „Petschlgründe“ (Sandberg-Feldgasse/Winauweg)

Der letzte, vorgelegte Entwurf sah eine Bebauung der sogenannten „Petschlgründe“ mit 36 Einheiten, bestehend aus Reihen- und Doppelhäusern, vor.

Kurz darauf wurde der Gemeinde von Anrainer:innen/Bürger:innen im Umfeld dieser Liegenschaft eine Unterschriftenliste mit 104 Unterschriften gegen das geplante Projekt vorgebracht. Als Hauptproblem wurde die Errichtung einer Tiefgarage im Hochwassergebiet sowie ein vermehrtes Verkehrsaufkommen auf den teilweise engen Straßen in der „Winausiedlung“ angeführt.

Zwischenzeitlich wurden mehrere Gespräche mit den Sprechern dieser Bürgerinitiative dem Bauträger und seinem Architekten geführt.

Als Ergebnis dieser Aussprachen und der derzeitigen Nachfrage am Immobilienmarkt wurde von der Betreiberfirma neuerlich ein überarbeiteter, stark reduzierter Entwurf vorgelegt. Laut diesem Konzept soll vorerst nur der ostseitige Teil des Grundstückes in Form von 8 Doppelhaushälften und 4 Einzelparzellen im Ausmaß von jeweils ca. 500 m² verwertet werden.

Zuletzt wurde darüber im Raumplanungsausschuss beraten.

Die Ausschussmitglieder waren sich einig, dass diese Variante zwar nicht mehr eine wirklich verdichtete Bebauung vorsieht, jedoch für die bestehende Siedlungsstruktur und somit für die Anrainer die wahrscheinlich beste Lösung darstellt.

Auf die Erstellung eines Bebauungsplanes sollte vorerst verzichtet werden.

Ausschuss Sitzungen - Teilnahme

In letzter Zeit kommt es vermehrt vor, dass in Ausschuss Sitzungen nicht berechnigte Personen das Wort ergreifen und sich an Diskussionen beteiligen.

Ich möchte daher die rechtliche Komponente in Erinnerung rufen und ersuche, die Obfrauen und Obmänner sich bei der Sitzungsführung an die Oö. Gemeindeordnung halten.

§ 33 Oö. Gemeindeordnung

(7) Jede Fraktion, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, kann eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden (Fraktionsvertreterin bzw. Fraktionsvertreter).

Das betrifft ausschließlich die GRÜNE Fraktion!

§ 55 Oö. Gemeindeordnung

(3) Die Obfrau oder der Obmann hat von jeder Sitzung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Fraktionsobfrauen oder -obmänner zu verständigen; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechnigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen, und ist auf ihr oder sein Verlangen zu hören. **Die Mitglieder des Gemeinderats und die Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses sind berechnigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.**

Das bedeutet, dass auch den Fraktionsobfrauen oder -obmännern, die nicht dem Ausschuss angehören, nur Anwesenheits- und Zuhörrechte zukommen.

Beiträge Gemeindeplaner

Containerstandplatz Einkaufszentrum Statzing

Wie berichtet wird mit 2025 die gemeinsame Sammlung von Kunststoff- und Metallverpackungen eingeführt.

Das hat der Grundeigentümer zum Anlass genommen und mitgeteilt, dass er für den Standort der Container beim Spar Parkplatz einen Eigenbedarf hat.

In der Zeitung der Grünen Fraktion wurde daraufhin kundgetan, dass sich die Container mit einem ganz klein wenig gutem Willen etwa im Bereich zwischen Spar-Anlieferung und Bushaltestelle aufrechterhalten lassen würden.

Ich darf euch berichten, dass der Grundeigentümer über diesen Artikel entsprechend verärgert ist.

Ich möchte mich an dieser Stelle recht herzlich beim Grundeigentümer für sein großzügiges Entgegenkommen bedanken. Der Standort für die Container wurde der Gemeinde jahrelang kostenlos zur Verfügung gestellt. Auch wurden die Parkplätze für Veranstaltungen der Gemeinde bzw. den Vereinen immer zur Verfügung gestellt.

Umweltausschuss ignoriert Gemeinderatsbeschluss

Ich möchte noch kurz auf den Artikel betreffend Ausschusszuweisung der Thematik „klimaneutrale Organisation der Gemeindeverwaltung“ eingehen.

Die von der Grünen Fraktion eingebrachte Angelegenheit wurde in der Gemeinderatssitzung am 16.09.2021 dem Umweltausschuss zur weiteren Beratung zugewiesen.

Zum damaligen Zeitpunkt war der Fraktionsobmann der Grünen auch gleichzeitig Obmann des Umweltausschusses!

Dieser hat es allerdings verabsäumt eine Sitzung einzuberufen und die Angelegenheit zu behandeln.

Beratung:

GR. Martin Renoldner (GRÜNE): Richtig ist, dass ca. 14 Tage vor der Wahl die Zuweisung an den Ausschuss erfolgt ist und daher keine Sitzung mehr möglich war. Nach der Wahl war ich nicht mehr der Obmann des Umweltausschusses. Mir wäre es nicht mehr möglich gewesen, weil ja die Wahlperiode zu Ende gegangen ist.

Bgm.in Hilde Maria Prandner (SPÖ): Die Funktionsperiode endete erst mit der konstituierenden Sitzung. Diese fand im November statt und es hätte so noch die Möglichkeit gegeben eine Ausschuss-Sitzung einzuberufen.

2.) Vertretungskörper: Berichte der Gemeindevorstandsmitglieder und der Ausschuss-Vorsitzenden

GR. Ulrike Hofer (ÖVP) – Ausschuss für Schul-, Kindergarten – und Jugendangelegenheiten:

Wir hatten am 03.09.2024 eine Ausschuss-Sitzung abgehalten. Dabei ist es um die Ausarbeitung eines Konzepts, aufgrund der Präsentationsergebnisse des Institutes IFEP, gegangen.

Im Großen und Ganzen sind 4 Punkte zur Prozessoptimierung herausgekommen. Zum Einen die Bedarfserhebung der Eltern und der Kinderbetreuungseinrichtungen. Das wird heute unter Punkt 13 behandelt. Das Zweite sind die Öffnungs- und Schließzeitenanpassungen, sowie die Zeiterfassungsthematik und die involvierende Neuaufnahme der Kinder in der Krabbelstube und im Kindergarten wird auch noch ein Thema sein.

Im Ausschuss ist es dann auch noch darum gegangen, dass das Institut IFEP jetzt zwar die Prozessoptimierung im Kindergarten genau angeschaut hat, aber noch nicht von der Gemeinde selbst. Vielleicht brauchen wir bei einer Prozessoptimierung zwischen Gemeindeverwaltung und Kinderbetreuungseinrichtungen nicht mehr über eine Auslagerung reden.

Der zweite Punkt war eine kurze Berichterstattung von mir vom Arbeitskreis der Jungen Gemeinde, die auch in meinem Ausschuss fällt. Da tut sich immer einiges auf der Gemeindehomepage, hat man lesen können.

Eine Einladung wurde verteilt, wegen einer Infoveranstaltung am 02.10.2024.

Eine wurde schon veranstaltet mit sämtlichen Vereinen und den Direktorinnen der Volksschule und der Mittelschule.

Es ist natürlich erweitert worden, da sind alle eingeladen. Wir möchten gerne eine Bewusstseinsbildung machen, dass Handy und überhaupt die Medien sehr bewusst werden sollten. Da gibt es schon konkrete Maßnahmen, für die man sich anmelden kann.

Ich lade euch dazu herzlich ein.

Es erfolgen keine weiteren Berichte!

3.) Vertretungskörper: Zuweisungen an Ausschüsse

Es erfolgen keine Zuweisungen!

4.) Vertretungskörper: Mandatsverzicht GR Johanna Reisinger; Information des Gemeinderates

Vorsitz: 1. VBgm. Patrick Kurz

Berichterstatterin: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner

Bericht:

Gemeinderätin Johanna Reisinger (ÖVP) hat mit Wirksamkeit vom 25.06.2024 schriftlich erklärt, dass sie auf ihr Gemeinderatsmandat verzichtet.

Auf das durch ihren Verzicht freigewordene Mandat wurde das bisherige 1. Ersatzmitglied der ÖVP-Fraktion, Frau Marie-Christine Wöckinger berufen.

Frau Marie-Christine Wöckinger hat das Mandat in offener Frist angenommen.

Antrag der Berichterstatterin:

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, diese Information zur Kenntnis zu nehmen.

Beratung:

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

5.) Vertretungskörper: Nachwahlen infolge Mandatsverzicht Johanna Reisinger;
Fraktionswahl ÖVP

Vorsitz: 1. VBgm. Patrick Kurz

Berichterstatterin: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner

Bericht:

Gemeinderätin Johanna Reisinger (ÖVP) hat mit Wirksamkeit vom 25.06.2024 schriftlich erklärt, dass sie auf ihr Gemeinderatsmandat und ihr Mandat als Obfrau im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Agrarangelegenheiten verzichtet.

Dadurch ergeben sich entsprechende Nachwahlen.

Die Nachwahlen sind als Fraktionswahlen vorzunehmen. Vorschlags- und wahlberechtigt sind daher nur die Mitglieder der ÖVP-Gemeinderatsfraktion.

Die Wahlen sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, dass der (gesamte) Gemeinderat eine andere Abstimmungsart beschließt.

Antrag der Berichterstatterin:

An den Gemeinderat wird der Antrag auf offene Abstimmung bei sämtlichen Nachwahlen gestellt und dass sämtliche Nachwahlen in einem Wahldurchgang erfolgen.

- a) Nachwahl eines Mitgliedes (Obmann/Obfrau) im Ausschuss für Wirtschafts-, Tourismus- und Agrarangelegenheiten
(Voraussetzung Obmann/Obfrau – Gemeinderatsmitglied)

Nach dem von der ÖVP-Fraktion gültig eingebrachten Wahlvorschlag wird zur Nachwahl vorgeschlagen:

Marie-Christine WÖCKINGER

- b) Nachwahl eines Ersatz-Mitgliedes im Sozialhilfeverband Perg
(Voraussetzung: Gemeinderatsmitglied)

Nach dem von der ÖVP-Fraktion gültig eingebrachten Wahlvorschlag wird zur Nachwahl vorgeschlagen:

Marie-Christine WÖCKINGER

Einstimmige Annahme der Wahlvorschläge von der ÖVP-Fraktion durch Erheben der Hand.

.) **Vertretungskörper:** Nachwahl infolge Mandatsverzicht Peter Vollath; Fraktionswahl ÖVP

Vorsitz: 1. VBgm. Patrick Kurz

Berichterstatterin: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner

Bericht:

E-Gemeinderat Peter Vollath (ÖVP) hat mit Wirksamkeit vom 19.07.2024 schriftlich erklärt, dass er auf sein Mandat als Ersatzgemeinderat verzichtet.

Herr Vollath war auch Ersatzmitglied im Ausschuss für Kultur und Sportangelegenheiten und Vereinswesen.

Die Nachwahl ist im Ausschuss als Fraktionswahlen vorzunehmen. Vorschlags- und wahlberechtigt sind daher nur die Mitglieder der ÖVP-Gemeinderatsfraktion.

Die Wahlen sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, dass der (gesamte) Gemeinderat eine andere Abstimmungsart beschließt.

Antrag der Berichterstatterin:

An den Gemeinderat wird der Antrag auf offene Abstimmung bei sämtlichen Nachwahlen gestellt und dass sämtliche Nachwahlen in einem Wahldurchgang erfolgen.

- b) Nachwahl eines Ersatzmitgliedes im Ausschuss für Kultur und Sportangelegenheiten und Vereinswesen
(Voraussetzung: GR oder E-GR Mitglied)

Nach dem von der ÖVP-Fraktion gültig eingebrachten Wahlvorschlag wird zur Nachwahl vorgeschlagen:

Gerhard HAMMER

Einstimmige Annahme des Wahlvorschlages von der ÖVP-Fraktion durch Erheben der Hand.

7.) Vertretungskörper: Veröffentlichung von genehmigten Sitzungsprotokollen; Antrag der ÖVP Fraktion

Vorsitz: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner

Berichterstatter: GV Gerhard Hammer

Bericht:

Mit dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes am 01.09.2025 wird die Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen und Abstimmungsverhalten verpflichtend.

Um Luftenberg als fortschrittliche und transparente Gemeinde zu positionieren und im Einklang mit bereits praktizierenden Nachbargemeinden wie Steyregg, Katsdorf, Schwertberg, Naarn, Allerheiligen, Arbing und Pabneukirchen zu handeln, sollen diese Dokumente ab sofort online auf der Homepage der Gemeinde zugänglich gemacht werden (explizit erlaubt in § 54 Abs. 6 letzter Satz OÖ GemO).

Dies fördert die Transparenz und stärkt das Vertrauen der Bürger:innen in die Gemeindeverwaltung.

Antrag des Berichterstatters:

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, genehmigte Protokolle von Gemeinderatssitzungen ab sofort auf der Homepage der Gemeinde zugänglich zu machen.

Beratung:

Es erfolgen keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

8.) Ehrungen: Verleihung von Ehrenzeichen

Vorsitz: 1. VBgm. Patrick Kurz

Berichterstatterin: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner

Bericht:

Der Ausschuss für Kultur- und Sportangelegenheiten und Vereinswesen hat an den Gemeinderat die Empfehlung für eine Ehrung von Herrn Herbert Dansachmüller, Sektionsleiter Judo und Herrn Walter Nöbauer, Marktmusik Luftenberg, abgegeben.

Der Gemeindevorstand hat die Angelegenheit in der Sitzung am 12.09.2024 wie folgt vorberaten:

Walter Nöbauer ist Gründungsmitglied der ursprünglichen „Trachtenkapelle Luftenberg“ und seitdem aktives Mitglied.

Er war im Zeitraum von 1994 bis 2013 Kapellmeister und somit im Vorstand tätig.

2013 wurde er zum Ehrenkapellmeister der Marktmusik Luftenberg ernannt.

Somit war er 19 Jahre aktiv im Vorstand tätig.

Walter Nöbauer ist auch bekannt für seine vielen Kompositionen, darunter auch das „Luftberger Lied“.

Im Sinne der für unsere Gemeinde gültigen Richtlinien käme für Herrn Walter Nöbauer das Ehrenzeichen in Silber in Frage.

Durch seine vielen Kompositionen hat Herr Nöbauer Luftenberg und die Marktmusik weit über die Grenzen hinaus bekannt gemacht.

Aus diesem Grund wäre für ihn das Ehrenzeichen in Gold angebracht.

Herbert Dansachmüller ist seit 1988, das sind mittlerweile 36 Jahre Sektionsleiter der sehr erfolgreichen Sektion Judo.

Dafür käme das Ehrenzeichen in Gold in Frage.

Lt. den derzeit gültigen Richtlinien können die Ehrenzeichen allerdings erst nach dem Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion verliehen werden.

Aufgrund der sehr langen Funktionärstätigkeit und der Erfolge der Sektion Judo wäre es denkbar für Herrn Dansachmüller, der noch immer aktiv als Sektionsleiter tätig ist, eine Ausnahme zu machen.

Im Gemeindevorstand wurde einstimmig beschlossen, an den Gemeinderat die Empfehlung abzugeben, einen entsprechenden Beschluss gemäß § 16 Oö. GemO 1990 zu fassen.

Antrag der Berichterstatterin:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Ehrungen im Sinne vorstehender Ausführungen und der Vorstandsempfehlung beschließen.

Gemäß § 16 Abs. 2 Oö. GemO 1990 bedarf dieser Beschluss der Dreiviertelmehrheit!

Beratung

Es erfolgen keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

9.) Finanzen/WVA: Neuerliche Beschlussfassung über die Vertragsänderung des Bürgschaftsvertrages Wasserverband „Untere Gusen“

Vorsitz: 1. VBgm. Patrick Kurz

Berichterstatlerin: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner

Bericht:

Die vom Gemeinderat am 13. Juni 2024 beschlossene, gegenständliche Haftungsübernahme für den Wasserverband Untere Gusen betreffend das Projekt „Neuerrichtung des Hochbehälters Pfarrerberg, sowie div. Verbindungsleitungen für die Trinkwasserversorgung“, kann derzeit vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales weder zur Kenntnis genommen noch genehmigt werden.

Gemäß § 85 Abs. 2 Z 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 darf die Gemeinde Haftungen unter anderem nur übernehmen, wenn der Betrag für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist. Der „Bürgschaftsvertrag, Vertragsänderung“ enthält keine betragsmäßige Festlegung der Haftungssumme. Der Haftungsbetrag ist in den Bürgschaftsvertrag aufzunehmen.

Zudem ist im vorgelegten „Bürgschaftsvertrag Vertragsänderung“ unter Punkt A, Schuldverhältnis, ausschließlich auf den Darlehensvertrag vom 23.06.2016 Bezug genommen. Es folgt jedoch auch eine Vertragsänderung des Darlehens, welches zusätzlich auch Grundlage für den Bürgschaftsvertrag ist.

Es sind sowohl der Darlehensvertrag vom 23.06.2016, als auch die Vertragsveränderung des Darlehens „Wasserverband“ unter Punkt A, Schuldverhältnis anzuführen.

Aufgrund der oben angeführten Punkte muss der dahingehend abgeänderte Bürgschaftsvertrag neuerlich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Antrag der Berichterstatlerin:

Es wird daher beantragt, die vorliegende vollinhaltlich verlesene Änderung des Bürgschaftsvertrages zu beschließen. Der Vertrag ist gem. § 85 der OÖ. GemO. dem Amt der OÖ. Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Beratung:

Es erfolgen keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

10.) Finanzen/Abwasserbeseitigung: ABA BA 16 Sanierung BP 2022-2024; Abschluss des Förderungsvertrages mit der KPC

Vorsitz: 1. VBgm. Patrick Kurz

Berichterstatlerin: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner

Bericht:

Die Marktgemeinde Luftenberg a.d. Donau hat für die Abwasserentsorgungsanlage, Bauabschnitt 16 – Sanierung BP 2022-2024 – bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, einen Förderungsantrag eingebracht.

Nach positiver Beurteilung der Kommission hat die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Förderung genehmigt.

Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 2.300.000,00.

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominalen von € 231.376,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Antrag der Berichterstatlerin:

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, die vorbehaltlose Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages zu beschließen.

Beratung:

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

11.) **Energieversorgung:** Abschluss von Einspeiseverträgen für die Überschusseinspeisung unserer Photovoltaikanlagen

Vorsitz: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner

Berichterstatterin: GR. Michaela Neuhauser

Bericht:

Die Marktgemeinde Luftenberg besitzt folgenden drei Photovoltaikanlagen, bei denen der Stromüberschuss ins Stromnetz eingespeist wird:

Anlagentyp	Standort	Überschuss zur Einspeisung im abgelaufenen Jahr
Photovoltaikanlage 5,0 kWp	Gemeindeamt	1.071 kWh
Photovoltaikanlage 5,0 kWp	Kindergarten	700 kWh
Photovoltaikanlage 3,0 kWp	Mittelschule	6 kWh
Summe		1.777 kWh

Derzeit hat die Marktgemeinde Luftenberg einen Einspeisevertrag mit der Linz AG Strom mit einer Einspeisevergütung in Höhe von 37,6 Cent/kWh.

Laut Auskunft der Linz AG Strom werden diese Verträge in Kürze aufgekündigt.

Aus diesem Grund wurden die folgenden Preisauskünfte für die Einspeisevergütungen eingeholt:

Anbieter	Einspeisevergütung pro kWh	Marktpreis / Fixpreis
Linz AG Strom	3,890 Cent/kWh	Marktpreis, Anpassung alle 3 Monate
ÖMAG	5,827 Cent/kWh	Marktpreis, monatliche Anpassung
Energie AG	4,270 Cent/kWh	Marktpreis, monatliche Anpassung
Verbund AG	5,000 Cent/kWh	Fixpreis

Antrag an den Gemeinderat:

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, die Einspeiseverträge mit der ÖMAG, Abwicklungsstelle für Ökostrom AG abzuschließen.

Beratung:

GR. Marie-Christine Wöckinger (ÖVP): Haben wir eine Mindestbindungsdauer bzw. ein Kündigungsverbot für das 1. Jahr.

1.VBgm. Patrick Kurz (SPÖ): Nein, bei der ÖMAG gibt es das nicht!

GR. Marie-Christine Wöckinger (ÖVP): Ich denke schon. Wir haben zu Hause einen Vertrag abgeschlossen und da heißt es, dass man die ersten zwei Monaten nicht kündigen darf. Bei der ÖMAG ist das Standard.

ER-GR. Wolfgang Lichtenberger (ÖVP): Das kann ich bestätigen.

1.VBgm. Patrick Kurz (SPÖ): Was wäre die Option?

Meiner Meinung nach nur das Fixpreisangebot vom Verbund. Alle anderen Angebote richten sich nach dem Marktpreis.

Bgm.in Hilde Maria Prandner (SPÖ): Der Antrag lautet, die Einspeiseverträge mit der ÖMAG, Abwicklungsstelle für Ökostrom AG abzuschließen. Falls es gewünscht wird, dann müssten wir eine allfällige Bindefrist hinterfragen, oder das Fixpreisangebot des Verbundes annehmen.

GR. Michaela Neuhauser (SPÖ): Und der hat den Fixpreis.

ER-GR. Wolfgang Lichtenberger (ÖVP): Ist das jetzt ein variabler Tarif?

GR. Michaela Neuhauser (SPÖ): Das ist mit Marktpreis und monatlicher Anpassung.

1.VBgm. Patrick Kurz (SPÖ): ÖMAG ist monatlich.

GR. Michaela Neuhauser (SPÖ): Energie AG ist auch monatlich und die LINZ AG ist alle drei Monate.

GR. Martin Nowak (FPÖ): Kann man jetzt davon ausgehen, dass das wieder steigt?
Ich glaube eher weniger! Wäre es sowieso gescheiter, wenn man den Fixpreis mit die 5 Cent nimmt?

2. VBgm. Gerald Rubmer (ÖVP): Es geht um ca.100 Euro im Jahr!

1.VBgm. Patrick Kurz (SPÖ): Es geht um 1.700 kWh pro Jahr. Wenn wir den Preis von der ÖMAG nehmen, dann sind wir bei einer Vergütung von 102,66 Euro pro Jahr.

GR. Martin Renoldner (GRÜNE): Ich habe mich über diese Preissituation ein bisschen gewundert. Ich bekomme 7,5 Cent bei der ÖKÖ Strom AG, mit einer Anpassung alle 3 Monate an den Marktpreis. Ich bin mir nicht sicher, ob hier die besten Angebote vorliegen. Ist daran gedacht, sich an einer lokalen Energiegemeinschaft zu beteiligen, was einerseits für produzierten Strom einen besseren Preis bringt und andererseits dieser produzierte Strom regional konsumiert werden kann. Hier gibt es bereits tätige Organisationen. Das würde ich empfehlen, das noch zu überlegen.

GR. Michaela Neuhauser (SPÖ): In Engerwitzdorf gibt es eine Energiegemeinschaft. Das geht als Gemeinde nicht so einfach. Da muss man einen Verein gründen. Derzeit sind hauptsächlich Privathaushalte beteiligt. Ich weiß jetzt nicht, wie kompliziert es jetzt ist für eine Firma oder als Gemeinde.

GR. Martin Renoldner (GRÜNE): Es gibt ja schon Vereine an denen man sich beteiligen kann. Man kann als Privatperson kleine Energiegemeinschaften machen. Irgendwer hat dann die Arbeit damit, oder man beteiligt sich an einem Verein. In diesem Fall habe ich mich über die IGM Enns informiert. Dort sind natürlich auch Betriebe und man braucht auch Betriebe, die dir den überschüssigen Strom abnehmen. Zum Beispiel an heißen Sommertagen. Bei diesem Verein können auch Gemeinden Mitglied werden. Das muss man sich anschauen. Ich bin auch kein Jurist, dass ich das im Detail sagen kann, aber das muss man sich anschauen, wie es vernünftig funktioniert.

2.VBgm. Gerald Rubmer (ÖVP): Ich bin mit meiner Firma der Energiegemeinschaft Mauthausen beigetreten und habe mich auch erkundigt wie es aussieht mit Luftenberg. Also grundsätzlich kann man zur Energiegemeinschaft nur dort beitreten wo das Kraftwerk

ist. Ich habe auch gefragt, ob Luftenberg zu Steyregg dazu gehen könnte. Das geht nicht, da es ein anderes Kraftwerk ist.

Wenn die Energiegemeinschaften z.B. keinen Strom liefert oder keinen Strom wollen, dann läuft es zu der ÖMAG, oder zu einem anderen Anbieter. Bei der Energiegemeinschaft in Mauthausen war vorher so 13 Cent Einspeisevergütung und 13 Cent habe ich auch für den Strom bezahlt, den ich mir genommen habe. Im Großen und Ganzen soll sich das Ganze schon irgendwie ausgleichen. Groß einspeisen oder groß verbrauchen. Es wird nach dem Marktpreis angepasst. Wir Luftenberger können eigentlich nur zu Mauthausen dazu gehen.

GR. Martin Renoldner (GRÜNE): Schaut euch das genau an.

Bgm.in Hilde Maria Prandner (SPÖ): Soll jetzt eine Entscheidung betreffend Einspeisevergütung getroffen werden, oder geben wir den Punkt zurück?

ER-GR. Horst Stelzer (SPÖ): Wir reden jetzt von Plus oder Minus von ca. 50 Euro!

Bgm.in Hilde Maria Prandner (SPÖ): Ich würde jetzt vorschlagen, die Einspeiseverträge mit der ÖMAG, Abwicklungsstelle für Ökostrom AG abzuschließen und die Kündigungs- bzw. Bindefrist abzuklären. Der Beschluss könnte auch vorbehaltlich einer allfälligen Frist gefasst werden. Oder man sagt, man geht gleich zum VERBUND, mit einem entsprechenden Fixpreis.

GR. Christoph Macho (SPÖ): Beim VERBUND steht im Vertrag, dass er monatlich kündbar ist.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Gegenstimmen: GR. Martin Nowak (FPÖ)
E-GR Michaela Huemer (FPÖ)

Die übrigen Gemeinderatsmitglieder stimmen für den Antrag.

Mehrheitliche Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

12.) Finanzen/Feuerwehren: Feuerwehr-Gebührenordnung 2024 und Feuerwehr-Tarifordnung 2024; Beschlussfassung

Vorsitz: 1. VBgm. Patrick Kurz

Berichterstatterin: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner

Bericht:

Seit Inkrafttreten des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 kann die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 5 für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß § 6 Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 wurde erstmalig ein Muster für eine solche Feuerwehr-Gebührenordnung versendet. Seitdem haben insbesondere Erfahrungen aus der Praxis und Kostensteigerungen Änderungen erforderlich bzw. zweckmäßig gemacht.

Daher hat das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Referat Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband als Service für die oberösterreichischen Gemeinden ein neues Muster für eine Feuerwehr-Gebührenordnung erstellt.

Zudem, wurde auch eine aktualisierte Muster-Feuerwehr-Tarifordnung erstellt. Diese enthält Richtsätze für die Verrechnung häufig anfallender privatrechtlicher Leistungen. Hinsichtlich dieser Leistungen ist die (örtliche) Feuerwehr berechtigt, Rechnungen zu legen (vgl. § 6 Abs. 5 zweiter Satz Oö. FWG 2015).

Antrag der Berichterstatterin:

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, er möge die nachfolgende Feuerwehr-Gebührenordnung 2024 sowie die nachfolgende Feuerwehr-Tarifordnung 2024 beschließen.

Feuerwehr-Gebührenordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Luftenberg a. d. Donau vom 19.09.2024, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für die Marktgemeinde Luftenberg a. d. Donau erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

(3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.

(4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die

Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der

Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8
Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehr-Gebührenordnung außer Kraft.

Anlage I

Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr pro Person und angefangener Viertelstunde	17,30

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atenschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50

2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00
2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wasserauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung		Reinigung nach Vorgaben
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrrille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	50,80	254,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz

9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
10.0 1	Heumess-Sonde		14,00
10.0 2	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.0 3	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
11.0 1	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.0 2	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.0 3	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.0 4	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.0 5	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.0 6	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.0 7	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.0 8	Kanister 50 l		11,80
11.0 9	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.1 0	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.1 1	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.1 2	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.1 3	Falldruckbehälter 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.1 4	Falldruckbehälter 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.1	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50

5			
11.1 6	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.1 7	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.1 8	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.1 9	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.2 0	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.2 1	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.2 2	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.2 3	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.2 4	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.2 5	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.2 6	Ölsperren (je 10m)		144,70
11.2 7	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.2 8	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.2 9	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.3 0	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.3 1	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.3 2	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.3 3	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00
11.3 4	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.3 5	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

Gebührengruppe B**Gebühren für pauschalisierte Einsatzleistungen**

Pos.	Gegenstand	EURO
		Pauschalgebühr
12.0 1	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. jedoch 108,00
12.0 2	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	108,00
12.0 3	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	250,50
12.0 4	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 73,40
12.0 5	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 99,30
12.0 6	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 129,60
12.0 7	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 144,70
12.0 8	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	nach Aufwand mind. jedoch 216,00

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

Gebührengruppe C**Gebühr für Brandmeldeanlagen**

Pos.	Gegenstand	EURO
13.0 1	Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand mindestens jedoch 421,20

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

Gebührengruppe D**Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter**

Pos.	Gegenstand	EURO
14.0 1	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
14.0 2	Pölmaterial, zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.0 3	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.0 4	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Gebührengruppe E**Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter**

Pos.	Gegenstand	EURO
15.0 1	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
15.0 2	Fahrzeuge / Anhänger	
15.0 3	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	



6.3.006

Richtlinie

**Feuerwehr-Tarifordnung
2024****Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen
gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015**Inkrafttreten per
01.01.2024

Stand 12/2023

1) Inhaltsverzeichnis

2. Allgemeine Bestimmungen	35
3. Berechnungsgrundsätze	35
4. Reinigung und Wiederinstandsetzung	36
5. Sonstige Gebühren	36
6. Rechnungslegung und Fälligkeit	36
7. Umsatzsteuer	37
8. Inkrafttreten	37
9. Anlage I	38

Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, werden für häufiger anfallende Leistungen (s.g. nicht-hoheitliche Leistungen) Richtsätze gem. Beschluss der Oö. Landes-Feuerwehrleitung vom 21.11.2023 in Form der vorliegenden Feuerwehr-Tarifordnung 2024 festgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren¹ (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.

(2) In Anlage I, Tarif A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

¹ gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

(5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 u. 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen, maßgebend ist der den einschlägigen Baurichtlinien entsprechende Beladepplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung gültig ist. Ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A, zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anlage I, Tarif A, Punkt 2, zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

Sonstige Gebühren

(1) Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

Rechnungslegung und Fälligkeit

(1) Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 2016, (Stand 01.01.2023) außer Kraft.

Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen, vidieren von Brandschutzplänen usw.) pro Person und angefangener Viertelstunde	lt. Rauchfangkehrer- Höchsttarifverordnung; aktuell 17,30
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV (zB für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.) pro Person und Stunde	105,80

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00

2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00
2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschäumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung:

Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkungen: Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungs-mannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebesack offen oder geschlossen	50,80	254,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50

9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Falldruckbehälter 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.14	Falldruckbehälter 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kastentrichter Edelstahl	9,70	48,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperren (je 10m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00

11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO Pauschaltarif
12.01	Wohnungsöffnung	Nach Aufwand mind. 108,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	108,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	250,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	73,40 bzw. nach Aufwand
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	99,30 bzw. nach Aufwand
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	129,60 bzw. nach Aufwand
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	144,70 bzw. nach Aufwand
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	216,00 bzw. nach Aufwand

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Vollanschluss (mittels Übertragungssystem ÖNORM EN 54-21, Typ 1)	je Monat 75,60
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät (mittels Übertragungssystem ÖNORM EN 54-21, Typ 2)	je Monat 37,80
13.03	Dauerhafte Aktivierung- oder Deaktivierung eines Anschlusses einer Brandmeldeanlage, je Fall	59,40
13.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarm	Nach Aufwand mind. jedoch 421,20

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien (Aufzählung demonstrativ)

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
14.02	Pölmaterial (zB Gerüstklammer, Holz jeder Art)	
14.03	Atemschutzmaterial (zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial (zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel,	

Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.)

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag sowie nach konkretem Aufwand und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Beratung:

Es erfolgen keine wesentlichen Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

13.) Kinderbetreuung: Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO**Vorsitz:** Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner**Berichterstatter:** 2. VBgm. Gerald Rubmer**Bericht:**

Der Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Jugendangelegenheiten hat sich in der letzten Sitzung mit der Betreuung in den Ferien- bzw. an Fenstertagen bzw. schulfreien Tagen auseinandergesetzt.

Dabei wurde an den Gemeinderat einstimmig folgende Empfehlung abgegeben:

Künftig soll die Betreuung im Kindergarten und der Krabbelstube in den Ferien und an Fenstertagen bzw. schulfreien Tagen nur für Kinder deren Eltern einen tatsächlichen Bedarf haben ermöglicht werden.

Dementsprechend ist eine entsprechende Bedarfserhebung durchzuführen. Von den Eltern ist ein Nachweis bzw. eine Arbeitsbestätigung über die benötigten Betreuungstage vorzulegen.

Dazu wird gemeinsam mit Herrn Ing. Platzer vom IFEP ein verbessertes Bedarfsabfrageformular erstellt.

Damit sollen deutliche Einsparungen bei den Personalkosten und ein Urlaubsabbau bei den MitarbeiterInnen ermöglicht werden. Von einer gänzlichen Schließung in den Sommermonaten wird derzeit noch abgesehen.

Antrag des Berichterstatters:

An den Gemeinderat wird daher der Antrag gestellt, er möge die oben angeführten Änderungen analog der beiliegenden überarbeiteten Kinderbildungs- und -betreuungsordnung (KBEO) mit Wirksamkeit 01.10.2024 beschließen.

Beratung:

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

14.) Raumplanung: Antrag auf Umwidmung von Grundstücken im Bereich „Statzing Ost“ von Grünland in Kerngebiet; Einleitung des Verfahrens nach dem ROG

Vorsitz: Bgmⁱⁿ. Hilde Maria Prandner

Berichterstatte: 1. VBgm. Patrick Kurz

Bericht:

Mit Schreiben vom 06.06.2024 wurde um Umwidmung der Grdstk. Nr. 485, 486, 489 (EZ 1303) und 487, 491 (EZ 1411) alle KG Luftenberg, von derzeit Grünland in Kerngebiet angesucht.

Die Grundstücke befinden sich im östlich Anschluss an die Statzinger Straße und sind im rechtswirksamen ÖEK der Gemeinde als Erweiterungsfläche „geplante Zentrumsfunktion“ ausgewiesen.

Die komplette Fläche befindet sich mittlerweile, bis auf ein Grundstück (Nr. 488), im Besitz des gleichen Eigentümers/ Bauträgers.

Arch. Gerald Steiner wurde von der Gemeinde beauftragt einen Masterplan für das Gebiet „Statzing Ost“ zu erstellen.

In diesem Plan ist sowohl eine Erweiterung nördlich als auch südlich der L 569 – Pleschinger Landesstraße vorgesehen. Im südlichen Bereich wäre eine Ausdehnung mit Wohnen und Gewerbe in geringer Baudichte vorgesehen. Im nördlichen Bereich wäre an der L 569 ein Freibereich zur öffentlichen Nutzung und ebenso eine Ausweitung mit Wohnen und Gewerbe kombiniert vorgesehen. Dahinter ist ein Grünzug als zentraler Naherholungsbereich und nochmals dahinter eine Erweiterungsfläche mit Wohnen in Ergänzung von Kinderbetreuungseinrichtungen eingeplant. Den vorgelagerten westlichen Abschluss soll eine Fläche für Feuerwehr und Bauhof bilden.

Diese Widmungsänderung widerspricht nicht den Planungszielen der Gemeinde, Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Die Planungskosten des Ortsplaners, die für die Erstellung der erforderlichen Pläne anfallen, sind von den Antragstellern zu übernehmen.

Antrag an den Gemeinderat:

Es wird daher beantragt, der Gemeinderat möge im Sinne vorstehender Ausführungen den Grundsatzbeschluss für die Flächenwidmungsplanänderung fassen und das, nach dem Raumordnungsgesetz vorgesehene Einleitungsverfahren beginnen.

Beratung:

GR. Martin Renoldner (GRÜNE): Luftenberg ist groß genug. Wir haben mehrere große Wohnbauvorhaben, WELLA Gründe, Petschl Gründe und auch dort wo das ehemalige Heimatmuseum steht (Kranzler Haus). Wir sind in einer Situation, wo wir eh schon Weltmeister sind

im Boden verdichten. Wir haben gerade das 3. Jahrhundert Hochwasser in einem ¼ Jahrhundert noch nicht einmal hinter uns gebracht. Ich darf erinnern, dass es zusätzlich im Dezember eine Hochwassersituation gegeben hat, wo die Wände in Abwinden schon aufgestellt wurden und dass es im Juni noch einmal ein Hochwasser gegeben hat an der Donau weiter oben von Passau abwärts. Alle Spezialisten und Fachleute sagen uns, dass es mehr, heftiger und häufiger sein wird, sowohl Hochwasser als auch diese extremen Niederschlagssituationen. Die Klimaerwärmung und die Wassererwärmungen in den Meeren muss zwangsläufig dazu führen. Wir sollen da jetzt so weiter tun wie immer und widmen wieder Baugrundstücke und widmen wieder irgendwelche Blocks. Das kann so nicht sein.

Ich bin überzeugt, ihr werdet es jetzt mehrheitlich beschließen, was mich dann wieder darin bestätigt, dass man letztlich Klimaschutz nur mit den GRÜNEN machen kann, weil die anderen Parteien sich vermutlich, unterstelle ich jetzt im Vorhinein, wahrscheinlich nicht dafür entscheiden werden. Es genügt, Luftenberg ist groß genug!

Bgm.in Hilde Maria Prandner (SPÖ): Stellt die Frage, wann hat Luftenberg das letzte Mal größere Flächen umgewidmet? Das war ungefähr vor 10 Jahren, wo die Siedlung „Am Pichl“ entstanden ist. Und vor noch viel längerer Zeit, da war ich noch nicht einmal Bürgermeisterin, gab es im Bereich Gartenweg zwei größeren Projekte.

Die gegenständliche Fläche ist im örtlichen Entwicklungskonzept als mögliche Erweiterungsfläche mit Zentrumsfunktion vorgesehen.

Wo soll sich Luftenberg grundsätzlich weiter entwickeln, wenn wir eine Weiterentwicklung wollen?

Wir haben jetzt schon die Erfahrung, das kann euch auch das Bürgerservice bestätigen, dass wir kein vernünftiges Wohnungsangebot für Mietwohnungen haben. Es gibt zwar Eigentumswohnungen, aber keine leistbaren Startwohnungen für junge Familien.

Wir sprechen hier von einem Grundsatzbeschluss. Die Gemeinde hat dann die Möglichkeit eines Baulandsicherungsvertrages.

Und Luftenberg braucht sehr wohl Mietwohnungen, leistbare Wohnungen und Startwohnungen auch für junge Menschen.

Die Gemeinde ist in diesem Bereich betreffend der Verkabelung der Hochspannungsleitung in finanzielle Vorleistung gegangen. Man wird sich dabei höchstwahrscheinlich auch etwas gedacht haben. Weiters ist dort die gesamte Infrastruktur vorhanden.

Wenn man es ordentlich, schlau und geschickt macht kann man Wohnraum auch so gestalten, dass er auch wirklich klimafreundlich ist. Man hat dabei sehr viele Möglichkeiten. Nur mit einzelnen Parzellen können wir nicht viel mitreden oder gestalten.

Der Großteil von den hier Anwesenden bewohnt Einfamilienhäuser und dazu wurde entsprechende Flächen versiegelt. Man muss bedenken, dass man bei größeren Projekten viel mehr gestalten kann. Das Problem ist, dass viele unserer Bürger:innen in die Nachbargemeinden ausweichen, da es bei uns kaum geeignete Wohnungen gibt.

Zukünftig werden wir uns das nicht leisten können, dass Bürger:innen abwandern und wir überaltern. Jeder einzelne Bürger:in der/die uns fehlt, fehlt uns in den Einnahmen, sprich bei den Ertragsanteilen. Schlussendlich werden wir uns die Infrastruktur nicht mehr in gewohnter Qualität bzw. im gewohnten Ausmaß leisten können.

Ich glaube, dass man bei so einem Projekt auch für das Klima etwas tun kann. Die Raumordnung gibt ohnehin einen verdichteten Wohnbau vor.

Man kann sich kreativ einbringen, wie man das Projekt gestalten kann. Es ist mit dem Projektanten abzusprechen. Bevor er in die Planung geht möchte er wissen, ob aus dem Projekt was werden kann und ob die Gemeinde hinter dem Projekt steht bzw. ob eine Baulandwidmung im Kerngebiet, so wie im ÖEK vorgesehen, möglich ist.

GR. Ulrike Hofer (ÖVP): Ich muss mich schon ein bisschen Martin anschließen. Weil beim WELLA Gebiet ist auch vorgesehen, dass einige Wohnungen kommen. Da hat es auch am Anfang immer geheißen, dass man sich es irgendwie aussuchen könnte und das ein Kindergarten auch hinkommt

und alle Sachen im Endeffekt was uns dann vorgestellt worden sind, waren dann doch mit sehr hohen Häusern mit wenig Grundfläche und es ist zubetoniert worden und solche Sachen.

Bgm.in Hilde Maria Prandner (SPÖ): Das Projekt wurde noch gar nicht fixiert.

GR. Ulrike Hofer (ÖVP): Ich trage eben die Sorge. Ich bin auch dafür, dass es umgewidmet wird, aber ich stelle die Frage im Raum, ob es wirklich so Wohnblöcke mit Mietwohnungen sein müssen. Ich kenne in meinem persönlichen Umkreis und auch andere Leute die in Reihenhäuser, mit wenig Grundflächen, wohnen.

Ich weiß nicht, wie es angedacht ist. Es wird sehr wohl zu mehr Verkehr kommen. Infrastruktur ist auch gegeben. Aber es wird auch jeder trotzdem ein Auto haben, weil es schwierig ist sonst nach Linz zu kommen.

Bgm.in Hilde Maria Prandner (SPÖ): Dem widerspreche ich sehr. Mein Sohn arbeitet auf der JKU in Linz. Hier gibt es eine ordentliche, öffentliche Verkehrsanbindung. Wir haben grundsätzlich eine sehr gute öffentliche Verkehrsverbindung mit Bus, Bahn bzw. auch dem Postbus Shuttle.

Wir können uns nur mehr oder weniger hier im Zentrum, sprich in Statzing im Kerngebiet, entwickeln. In den Randsiedlungen bzw. sog. Siedlungssplittern ist eine Erweiterung seitens der Raumplanung nicht mehr möglich.

GV. Karoline Buchberger-Plank (SPÖ): Ich glaube, wir haben beim WELLA – Projekt das Thema gehabt, dass es sich um bereits bestehendes Bauland handelt und deshalb der Gestaltungs- und Mitsprachenspielraum sehr gering ausfällt.

AL Manfred Mazanek: Ich wollte nur kurz anmerken, dass es sich um zwei völlig unterschiedliche Projekte handelt. Beim WELLA-Projekt handelt es sich um bereits gewidmetes Bauland. In diesem Fall hat die Gemeinde natürlich ein sehr eingeschränktes Mitspracherecht, das sich auf die Art der Bebauung bezieht. Im gegenständlichen Fall muss erst in Bauland umgewidmet werden. Durch privatwirtschaftliche Maßnahmen der Raumplanung, sprich Baulandsicherungsvertrag, steht der Gemeinde ein sehr großer Gestaltungsspielraum zur Verfügung.

Man kann in diesem Fall von Infrastrukturbeiträgen über Verkehrssicherheitsmaßnahmen bis hin zu Beiträgen für Kinderbetreuungseinrichtungen in alle Richtungen denken.

Da ist sehr, sehr viel, auch von dem Gesetzgeber, möglich gemacht worden. Man kann in diesem Fall sehr kreativ sein und Wünsche oder Anliegen der Gemeinde realisieren. Wir reden z.B. schon sehr lange von einem Gehsteig entlang der Statzinger Straße.

GR. Martin Nowak (FPÖ): Ich sehe hier nur die einzige Möglichkeit für die Gemeinde. Es wäre auch eine ordentliche Fläche für das Feuerwehrhaus bzw. den Kindergarten oder Sonstiges.

Wo sollte man sonst den Kindergarten oder die Krabbelstube hin bauen wenn alles zu klein wird.

Wohnungen finde ich gar nicht so wichtig, in diesem Sinn. Denn Wohnungen kann ich überall bauen. Aber wenn ich jetzt was Ordentliches planen und hinstellen kann, dann finde ich es nicht schlecht.

Bgm.in Hilde Maria Prandner (SPÖ): Vor einem oder zwei Jahren hat es von der Bildungsdirektion noch geheißen, dass wir um zwei Kindergartengruppen erweitern müssen. In der Zwischenzeit haben wir eine Kindergartengruppe zugesperrt. Der Kindergarten ist daher derzeit 7-gruppig, wobei er wahrscheinlich im nächsten Jahr wieder 8-gruppig sein wird. Dafür haben wir die Expositur in der Mittelschule, wobei das auch nicht der optimale Platz ist, weil die Schule auch immer Bedarf anmeldet. Bei neuen Projekten bestünde die Möglichkeit uns für Infrastrukturprojekte im Betreuungs- bzw. Bildungsbereich einen Teil der geforderten Eigenmittel finanzieren zu lassen. Das betrifft z.B. den notwendigen Ausbau der Volksschule.

Auf der anderen Seite können entsprechende Anschlussgebühren eingenommen werden, für Infrastruktur, welche die Gemeinde vorfinanziert hat.

Ich möchte noch erwähnen, wie es auch der Amtsleiter bereits gesagt hat, dass es noch einmal ein Unterschied ist zum WELLA-Projekt. Dieses Areal ist derzeit eine nahezu vollständig zubetonierte Fläche, die in Zukunft mit einer passenden Anlage gestaltet werden könnte. Auf jeden Fall wird es dort mehr Grün geben als bisher. Bei der Baulandneuwidmung könnte man auch vorschreiben, wieviel Prozent Grünraum sein muss, oder wie viele Bäume gepflanzt werden müssen. Ähnliches gibt es bereits in Salzburg. Das geht leider beim WELLA-Projekt nicht mehr.

Im gegenständlichen Fall können sich kreative Köpfe eben noch ausbreiten und gute Ideen einbringen was man alles für Luftenberg braucht.

Wir brauchen sehr wohl Mietwohnungen, weil wir jetzt in letzter Zeit viel Eigentum gebaut haben. Wir müssen auch auf junge Familien und junge Menschen achten und versuchen entsprechende Angebote wie Starterwohnungen zur Verfügung stellen.

Es kommen auch einige vom Perger Raum rauf. Einige Personen sind von Perg nach Langenstein gezogen, weil sie in Linz arbeiten und nicht mehr so weit fahren wollen bzw. in Mauthausen im Stau stehen.

Und das sind schon Argumente, wo ich mir denke, dass es sinnvoll ist, dass man da zumindest den Grundsatzbeschluss fasst.

GR. Ulrike Hofer (ÖVP): Was ich mir gedacht habe, vom Verkehr her, wenn ich da beim Spar rausfahren will, da wartet man auch schon einige Zeit.

Bgm.in Hilde Maria Prandner (SPÖ): Auch dazu kann man sich entsprechende Gedanken machen. Ich bin keine Verkehrsplanerin, aber vielleicht gibt es die Möglichkeit eines Kreisverkehrs. Das muss man sich allerdings zur gegebenen Zeit genauer anschauen.

ER-GR. Wolfgang Lichtenberger (ÖVP): Ich muss halt sagen, für mich ist St.Georgen/Gusen immer das abschreckende Beispiel. Speziell der Bereich beim Wohnpark sowohl optisch als auch für diejenigen die in diesen Wohnungen wohnen. Wenn die Wohnungen neu sind, werden sie auch teuer. Dass das die guten Starterwohnungen sind bezweifle ich ein bisschen.

Ich weiß nicht, ob wir das wirklich wollen, wenn ich mir die Blöcke anschau, die hier stehen. Ich bin jetzt da auch etwas zwiegespalten und bin nicht restlos überzeugt, dass das eine gute Idee ist.

Bgm.in Hilde Maria Prandner (SPÖ): Ich glaube auch nicht, dass nur lauter Wohnblöcke kommen. Auch wir können da vorgeben, was dort hinkommt. Sonst gibt es keinen Baulandsicherungsvertrag.

ER-GR. Wolfgang Lichtenberger (ÖVP): Die Idee war ja jetzt gerade, dass dort eine verdichtete Bauweise vorgesehen ist.

Bgm.in Hilde Maria Prandner (SPÖ): Es ist von der Raumordnung her vorgesehen und ist auch im Sinne des Klimaschutzes, dass man verdichtet baut.

ER-GR. Wolfgang Lichtenberger (ÖVP): Und diese ganzen Aussagen, wir können das bestimmen, ist nicht ganz richtig. Das wir minimal etwas mitbestimmen, aber in Wirklichkeit ist es sehr stark vorgegeben, was dort hinkommen wird.

Bgm.in Hilde Maria Prandner (SPÖ): Das ist aber bei unserem Workshop rausgekommen.

ER-GR. Wolfgang Lichtenberger (ÖVP): Ich war nur einmal dabei in dieser Ausschusssitzung, wo man eigentlich gesagt hat, wir tentieren mehr dazu, dass WELLA-Projekt umzusetzen und dann weiter zu schauen. Jetzt ist es etwas schneller da.

Ich sage es aus meiner Warte aus, dass gebe ich schon zu bedenken, ob wir das wirklich wollen, dass wir uns in diese Richtung entwickeln.

Bgm.in Hilde Maria Prandner (SPÖ): Man weiß ja wie lange solche Projekte dauern. Das geht eben nicht von heute auf morgen. Man sieht es jetzt auch bei der WELLA. Das Projekt läuft jetzt bereits das dritte Jahr und wird sicherlich auch nicht auf einmal umgesetzt werden können, sondern in Etappen. Da wird es sicherlich noch viele Gespräche, auch mit unserem Ortsplaner und viele Ausschusssitzungen brauchen.

Vielleicht machen wir noch einmal eine Umfrage, bei der man abgefragt was will oder braucht Luftenberg wirklich.

Ich kann jetzt aus den Gesprächen mit den Bürger:innen nur das sagen wo die Wünsche liegen. Und dass sich junge Leute nicht sofort ein Grundstück oder eine Eigentumswohnung kaufen können liegt auch auf der Hand, weil es einfach für den Großteil nicht leistbar ist.

Man darf nicht vergessen, nicht nur die Jungen, auch viele ältere Menschen schätzen es sehr, dass sie jetzt ein Zentrum haben.

ER-GR. Wolfgang Lichtenberger (ÖVP): Ich gehe davon aus, dass Hentschläger Eigentumswohnungen bauen will, oder?

Inwieweit können wir das mitbestimmen, ob er Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen macht. Oder kann man sagen, die müssen zum Teil gefördert sein?

AL Manfred Mazanek: Man könnte auch Flächen für soziale Wohnbau vorsehen.

Bgm.in Hilde Maria Prandner (SPÖ): Jetzt ist alles möglich, ob geförderte Wohnungen oder Gewerbefläche, das ist reine Verhandlungssache.

Was gebaut wird ist mit der Gemeinde zu verhandeln. Das er in Vorlage gehen muss, dass weiß auch ein jeder. Wenn du 3 Jahre planen musst laufen entsprechende Kosten für Verkehrsplaner, Architekten, Raumordnung, Umweltschutz usw. auf.

Es wird sicher noch viel Zeit brauchen bis man so ein Projekt entwickelt hat.

1.VBgm. Patrick Kurz (SPÖ): Derzeit geht es lediglich um den Einleitungsbeschluss.

Die grundsätzliche Flächenwidmungsplanänderung ist dann wieder ein eigener Beschluss.

Den werden wir wieder machen, wenn wir wissen, was hier hinkommt. Und wenn wir uns einig sind, dass wir mit dem einverstanden sind, was dann gebaut wird, vorher wird man den Beschluss eh nicht machen.

Bgm.in Hilde Maria Prandner (SPÖ): Vorher brauchen wir auch nicht in Verhandlungen treten und das wird auch er nicht tun, weil es für ihn Geld und Zeit kostet.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Gegenstimmen: GR. Martin Renoldner (GRÜNE)
E-GR. Michael Hofbauer (GRÜNE)

Stimmenthaltungen: E-GR. Wolfgang Lichtenberger (ÖVP)
GR. Ulrike Hofer (ÖVP)

Die übrigen Gemeinderatsmitglieder stimmen für den Antrag.

Mehrheitliche Annahme des Antrages durch Erheben der Hand.

15.) Allfälliges

GR. Martin Nowak (GRÜNE): Werden bei uns in Abwinden wieder einmal Bodenmarkierungen gemacht? Für die Radfahrer ist eine Markierung gemacht worden. Es wurden auch Haifischzähne, 30iger Zonen usw. ersichtlich gemacht. Das ist nicht einmal ansatzweise sichtbar, für die Rechtsregel.

1.VBgm. Patrick Kurz (SPÖ): Ich werde das abklären und nachfragen, ob die Markierungen für dieses Jahr schon abgeschlossen sind. Wir haben auch nur ein gewisses Budget zur Verfügung.

GR. Christoph Macho (SPÖ): Im Weih gehören die Mittellinien auch nachgezogen!

Bgm.in Hilde Maria Prandner (SPÖ): Wir werden dieses Anliegen an Thomas weitergeben.

Ende der Gemeinderatssitzung: 19:55 Uhr